

Gebührenreglement

Beschluss	Gemeindeversammlung am 17.05.2001
Gültig seit	01.07.2001
Rechtsgrundlage	Gemeindeordnung Ipsach
Ressort	Präsidiales und Organisation
Verwaltungsabteilung	Präsidialabteilung
Registratur Nr.	1.12.13
Version	1.1, Stand 01.02.2023
Klassifizierung	Öffentlich

Änderungen

Beschluss	Inkrafttreten
09.12.2022	01.02.2023

1. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz** **Art. 1** Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benützung von Gemeindeanlagen, für Waren und Dienstleistungen sowie in Form von Kanzleiabgaben
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonskosten, Spesenentschädigungen, Experten honorare, Dienstleistungen Dritter sowie Publikationskosten.
- Bemessungsarten, Verhältnismässigkeit** **Art. 2** Es gibt zwei Bemessungsarten für Gebühren:
- a die Aufwandgebühr
Diese ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass sie die Personal-, Material- und Infrastrukturkosten deckt
 - b die Pauschale
Die Abgeltung erfolgt unabhängig vom verursachten Aufwand
- ² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Gebührentarif** **Art. 3** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsverordnung):
- a Aufwandgebühren unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation
 - b Kanzleiabgaben
 - c Kosten von Drucksachen (Reglemente, Ortspläne, Zonenplan usw)
 - d Einbürgerungsgebühren
 - e *[aufgehoben am 09.12.2022, in Kraft seit 01.02.2023]*
 - f Miete für die Benützung von Boots- und Fahrzeugabstellplätzen
 - g Gebühren für die Benützung der Slip-Anlage
 - h Ansätze für die Inanspruchnahme öffentlichen Terrains und die Benützung von gemeindeeigenen Lokalitäten
 - i Ansätze für die Zurverfügungstellung von Gemeindefahrzeugen, -geräten, -maschinen und Ausrüstungen
- ² Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

- Indexierte
Gebühren
- Art. 4** ¹ Sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 3 Prozent-Punkte verändert, kann der Gemeinderat die Gebühren anpassen. Als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Gebühren werden ohne besonderen Beschluss des Gemeinderats übernommen bzw. angepasst.
- Erlass der
Gebühren
- Art. 5** ¹ Bei Bedürftigkeit der oder des Gebührenpflichtigen können die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter auf schriftliches Gesuch hin die Forderung ganz oder teilweise erlassen.
- ² Der Erlass oder die Reduktion der Gebühr für Verrichtungen oder Benüt- zungen zu gemeinnützigen im Interesse der Öffentlichkeit liegenden Zwe- cken erfolgt im Rahmen gemeinderätlicher Richtlinien.
- Kosten-
vorschuss
- Art. 6** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlan- gen.
- Fälligkeit
- Art. 7** Die Gebühren sind spätestens auf den Zeitpunkt der erbrachten Lei- stung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen fällig.
- Verzugszins
- Art. 8** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Übergangs-
bestimmungen
- Art. 9** ¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung ver- anlasst, verursacht oder in Anspruch genommen hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht
- ² Bereits abgeschlossene Einzelverträge behalten ihre Gültigkeit.
- ³ Diese Regelung ist sinngemäss anzuwenden bei der Anpassung des Ge- bührentarifs durch den Gemeinderat.
- In Kraft treten
- Art. 10** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenregle- ment vom 25. April 1996 auf.

Übersicht Änderungen

<i>Beschluss Änderung</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Datum Inkrafttreten</i>
09.12.2022	- 3 Buchstabe e / Preis SBB-Tageskarten	01.01.2023

Genehmigung

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2001 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Franz Schäfer
Gemeindepräsident

Rosmarie Joller
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Gebührenreglement lag vom 17. April 2001 bis 17. Mai 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist sind im Nidauer Anzeiger vom 12. April 2001 bekanntgemacht worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Rosmarie Joller
Gemeindeschreiberin

Ipsach, 22. Juni 2001

Öffentliche Auflage Änderung

Während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2022 (Artikel 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Ab Montag 07. November 2022

Der Beginn sowie der Ort der öffentlichen Auflage wurden vorgängig im Nidauer Anzeiger vom 03. November 2022 und auf der Homepage Ipsach publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Die Änderung ist an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2022 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 26. Januar 2023 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde